



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Verbandsvorstand des Zweckverbandes
NGA-Netz Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64289 Darmstadt

Unser Zeichen:	I 16 - 3 m 10 - 38 -
Ihr Bericht vom:	19. Dezember 2017
Ihr Zeichen:	230 NGA
Ihre Ansprechpartnerin:	Simone Wagner
Zimmernummer:	2.36
Telefon/ Fax:	06151 12 5617 / 12 4610
E-Mail:	simone.wagner@rpda.hessen.de
Datum:	2. Januar 2018

**Kommunal- und Finanzaufsicht über den Zweckverband „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“
nach § 35 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), § 135 ff. der Hessi-
schen Gemeindeordnung (HGO);
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018**

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wurde am 15. November 2017 von der Verbandsversammlung beschlossen und mit Bericht vom 19. Dezember 2017 am 27. Dezember 2017 zur Genehmigung vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

den in § 4 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

20.000 €

(i. W.: „Zwanzigtausend Euro“)

gemäß § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

II. Feststellungen

Im Haushaltsjahr 2018 schließt der Ergebnishaushalt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 2.483 € ab, welcher durch die im Jahresabschluss 2016 gebildete Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden kann.

Der Verband finanziert sich ohne Kreditaufnahmen durch die Auflösung von Sonderposten und die Verbandsumlage. Das im Haushaltsjahr 2014 aufgenommene Darlehen wurde bereits im Jahr 2015 getilgt, sodass der Verband schuldenfrei ist. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist sichergestellt.

III. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 18 Abs. 1 KGG in Verbindung mit § 97 Abs. 5 HGO wird gebeten.

IV. Bekanntgabe in der Verbandsversammlung

Diese Verfügung ist der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 2 KGG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt erhoben werden.

Im Auftrag



Horst Kreher

